

Mandy Meissner
[dipl. Kommunikationsdesignerin]
Im Rank 4 | 8272 Ermatingen | Schweiz
www.m2visual.ch

hello@m2visual.ch

+41 [0]78 682 10 49



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von m2visual. Diese regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen m2visual | kommunikation & design (m2visual) und dem Kunden (Kunde) für Dienstleistungen. Der Zeitraum beginnt dabei beim ersten Entwurf, auch vor einer unterzeichneten Offerte, bis zum abgeschlossenen Auftrag.

2. Dienstleistungen

m2visual bietet Dienstleistungen im Bereich visuelle Kommunikation für Unternehmen. Die Art und der Umfang des Angebotes und Leistungen werden in separaten Vertragsdokumenten beschrieben.

3. Konzepterstellung und Urheberrecht

3.1 Individuelles Konzept vor Auftragsabschluss

Auf Wunsch des Kunden entwickelt m2visual noch vor Auftragserteilung ein Konzept, dessen Kosten vom Kunden nach Vereinbarung zu erstatten sind. Das Konzept ist vertraulich zu behandeln: Der Kunde ist nicht berechtigt, das Konzept ausserhalb des Auftrags, insbesondere selbst oder unter Inanspruchnahme anderer Anbieter zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Im Falle des Verstosses gegen diese Verpflichtung ist die Agentur berechtigt, eine Vertragsstrafe von bis zu CHF 10.000.-, höchstens aber bis zu 1/10 des Auftragswertes geltend zu machen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Auf Wunsch des Kunden präsentiert die Agentur das Konzept. Die Kosten der Präsentation trägt der Kunde nach Vereinbarung.

3.2 Freiwilliges Konzept

m2visual entwickelt auch auf eigene Intention Konzepte vor Auftragserteilung zur Präsentation beim Kunden. Der Aufwand für solche Konzepte wird dem Kunden nur dann in Rechnung gestellt, wenn es im Rahmen dieses Inhaltes zu einem Auftrag

kommt. Bis dahin sind sie unverbindlich und kostenfrei. Für diese Konzepte gelten ebenfalls die Bedingungen wie bei **Individuelles Konzept vor Auftragsabschluss**, auch wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommen sollte.

4. Vertragsschluss & Reklamation

4.1 Angebote von m2visual sind freibleibend.

4.2 Mit der Auftragserteilung gibt der Kunde das Angebot zum Abschluss eines Vertrages verbindlich ab. Der Auftrag kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erteilt werden. Damit kommt der Vertrag zustande.

4.3 Bei Offertenstellung: Er ist mit Unterschrift der Offerte und Anzahlung eines Drittels des Auftragsvolumens (genauer Betrag auf Offerte) gültig. Erst bei verzeichnetem Zahlungseingang wird der Auftrag begonnen. (siehe 9.)

4.3.1 Im Übrigen sind alle Vereinbarungen, die zwischen m2visual und Kunde zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, in schriftlicher Form festzuhalten. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.4 Auftrag ohne Offerte: Diese werden per Stundenaufwand abgerechnet zu einem Satz von CHF 120.- pro Stunde.

4.5 Zur Auftragsausführung werden m2visual die nötigen Mittel & Auskünfte von Seiten des Kunden bereitgestellt. Bei verspäteter Zustellung der nötigen Unterlagen oder Informationen kann m2visual die Auftragsfrist erweitern, um den Endtermin angemessen neu festzusetzen. Bei Säumnis des Kunden geforderte Mittel, Auskünfte und Änderungswünsche an m2visual zu übermitteln wird dieser noch einmal daran erinnert, diese innert 5 Arbeitstagen nachzureichen. Sollte diese Frist wieder verstreichen, gilt das bisherige Auftragsergebnis als genehmigt. Nach dieser Frist eingereichte Änderungswünsche werden gesondert nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist m2visual

bei Säumnis des Kunden berechtigt, Teilrechnungen im Umfang des bis anhin angefallenen Aufwandes zu stellen. Stundensatz sind CHF 120.–.

4.6 Nach Fertigstellung des Auftrages bedarf es einer Abnahme des Kunden. Bemängelung des Ergebnisses vom Kunden sind m2visual innert 5 Arbeitstagen schriftlich zu melden. Diese beinhalten Abweichungen vom Auftrag oder mangelnde Qualität, welche die vereinbarte Produktion und den vereinbarten Einsatz nicht gewährleisten. m2visual ist um die Mängelbehebung bemüht, was nicht in Kosten gestellt wird. Nach Mängelbehebung ist innerhalb von 5 Arbeitstagen erneut eine Abnahme erforderlich. Erfolgt keine Meldung innerhalb der gesetzten Frist, gilt das Ergebnis als abgenommen. Erforderlicher Aufwand für nachher gestellte Mängel wird extra berechnet, sowie der Aufwand für diese Abnahmeprüfung.

4.7 Generell gibt es keinen Reklamationsanspruch auf fertiggestellte Designs

5. Gewährleistung

5.1 Für Projektergebnisse, die nachträglich durch den Kunden oder Dritte verändert werden, übernimmt m2visual keine Gewährleistung. Aufwand zur Behebung entstandener Mängel in diesem Sinne sind vom Kunden zu tragen.

5.2 Bei Ausserkrafttreten festgesetzter Bestimmungen dieser AGBs durch gesetzliche Änderungen bleiben die übrigen Inhalte intakt. In diesem Fall wird in Übereinstimmung der Vertragspartner eine optimale Lösung gefunden.

6. Vertragsdauer & Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis gilt für den Zeitraum, für welches es abgeschlossen ist und ist mit Unterzeichnung der Offerte wirksam. Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann es mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Insolvenzverfahren gegen einen der Vertragspartner eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Agentur mit einem wesentlichen Teil ihrer Leistungsverpflichtung oder der Kunde mit mehr als 20% seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten ist. In jedem Fall ist dem Vertragspartner unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, seinen Vertragsverstoss zu korrigieren. Jede Kündigung

bedarf der Schriftform.

7. Leistungen der Agentur

7.1 Der Umfang der Leistungen der Agentur wird durch das Angebot von m2visual, dem Auftrag des Kunden, die Auftragsbestätigung sowie das Briefing des Kunden bestimmt.

Liegt ein schriftliches Briefing nicht vor oder weicht dieses von der Leistungsbeschreibung von m2visual ab, so gilt der Kontaktbericht der Agentur als Vertragsinhalt, der dem Kunden zeitnah nach Erstellung schriftlich zur Verfügung gestellt wird. Dieser Kontaktbericht wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Kontaktbericht nicht innerhalb von 2 Werktagen widerspricht.

7.2 Die Agentur ist zu Teilleistungen berechtigt.

7.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

8. Leistungen von Drittanbietern

8.1 Soweit m2visual auf Wunsch des Kunden von diesem benannte Dritte beauftragt, ist die Haftung der Agentur ausgeschlossen. m2visual übernimmt die Projektleitung.

8.2 m2visual fungiert als Netzwerk-Agentur und ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis Dritte zu beauftragen.

8.3 Für Zusammenarbeit mit Dritten aus dem eigenen Netzwerk übernimmt m2visual ebenfalls keine Haftung für Nichterfüllung der Auftrags. Es wird jedoch durch genaues Briefing des Drittanbieters eine Gewährleistung zur Erfüllung des Auftrages vorausgesetzt.

8.4 Der Drittanbieter stellt dem Kunden eine eigene Offerte und wird separat bezahlt. Deren Bedingungen können von denen m2visuals abweichen und sind zu beachten.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1 Es gilt die vereinbarte Vergütung aus der Offerte. Diese umfasst lediglich die Positionen, welche Gegenstand ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung dieser sind. Ein Mehraufwand, insbesondere für den Erwerb von Rechten Dritter, für die

Dienstleistungen von Drittanbietern oder Teilleistungen, sowie Entgelte für die Nutzung urheberrechtlicher Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Anfallende Zoll-, Versand- und Verpackungskosten werden ebenfalls zusätzlich berechnet. Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung sind der Agentur zusätzlich zur vereinbarten Vergütung Reisekosten und Spesen zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehen. Darüber hinaus ergibt sich ein regulärer Stundenpreis von CHF 120.– für nicht definierte Offerten, mündliche Auftragserteilungen oder digitale Auftragserteilungen.

9.2 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum oder entstehen im Vorfeld hohe Fremdkosten, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein. Die prozentuale Vergütung wird pro Kunde und Projektauftrag festgelegt.

9.3 Bei Projektunterzeichnung ist i.d.R. die Hälfte des Gesamtvolumens zur Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist nach Abschluss des Auftrages fällig. Es kann innerhalb von 10 Tagen bezahlt werden. Genaueres wird in der Offerte definiert.

9.4 Es wird Mehrwertsteuer verrechnet.

9.5 Produktionskosten, wie Druckkosten und Material etc., sind nicht im Preis enthalten und werden separat Rechnung. Vorab wird eine grobe Schätzung dieser Kosten durch m2visual abgegeben.

9.6 Nach Abschluss des Auftrages wird dem Kunden unmittelbar die Rechnung gestellt – inklusive aller An- und Teilzahlungen, Zusatzkosten etc. Damit gilt das Projekt als abgeschlossen.

9.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden, wird ihm mit der zweiten Mahnung eine Gebühr in Höhe von CHF 15.– gestellt. Bei Nichtbeachtung der zweiten Mahnung werden die erforderlichen rechtlichen Schritte eingeleitet. Zudem wird der Projektvorgang gestoppt und eventuell vorab publizierte Medien (wie Websites) gesperrt. Nicht ausgelieferte Produkte oder Dienstleistungen werden zurück behalten. Schadensersatzforderungen des Kunden in dem Zusammenhang sind ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme und Wiedereinschaltung wird nach Zahlungseingang erfolgen und individuell nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Urheber- und Nutzungsrechte

10.1 Das Eigentum am Produkt oder Arbeitsresultat verbleibt bis

zur vollständigen Vertragserfüllung (insbesondere der vollständigen Zahlung) seitens des Auftraggebers vollständig beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer behält sich vor, das Eigentum allenfalls im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

10.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeitsresultate als Referenz anzuführen, sowie Vermerke bzw. Links zu m2visual auf dem Produkt bzw. Arbeitsresultat anzubringen.

10.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist das eingeräumte Nutzungsrecht für das Projekt ohne die Zustimmung von m2visual weder ausschliesslich noch übertragbar.

10.4 Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Betrages für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von m2visual im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Resultate, insbesondere an Konzeptionen, Kreativlösungen für Gestaltung sowie zugekauften Fotografien oder sonstigen Lizenzen. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach Schweizer Recht möglich ist, für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Schweiz. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei m2visual.

10.5 Das Urheberrecht kann an den Kunden für eine entsprechende Vergütung abgetreten werden. Diese beläuft sich i.d.R. auf das 5-fache des Arbeitsaufwandes.

10.6 Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

10.7 Die Arbeiten von m2visual dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht m2visual vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 10-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

10.8 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von m2visual.

10.8 Über den Umfang der Nutzung steht m2visual ein Auskunftsanspruch zu.